

Illegale

Greifvogelverfolgung



Erkennen

Bekämpfen

Verhindern

Ein Leitfaden
für Naturfreunde
und Behörden



Greifvogelverfolgung in NRW

Ein Leitfaden mit Hinweisen
für Zeugen, Vogelschützer und Ermittlungsbeamte

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	1
Greifvogelverfolgung in Deutschland	2
Die Situation in Nordrhein-Westfalen	4
Gesetzliche Grundlagen	8
Die Gesetzestexte im Einzelnen	9
Erkennen von Verfolgungen	12
Vergiftungen	12
Fang mit Fallen	16
Abschuss	18
Fällen von Nestbäumen	19
Sonstige Methoden	19
Hinweise für Zeugen und Ermittlungsbeamte	20
Greifvogelverfolgung ist eine Straftat	23
Wer stellt Greifvögel nach?	24
Greifvogelverfolgung vor Gericht	25
Natürliche Regulation	26
Greifvögel in Deutschland	28
Wichtige Adressen und Telefonnummern	30
Erste Hilfe für Greifvögel	31
Literaturauswahl	33

Herausgeber: Komitee gegen den Vogelmord e.V., NABU Landesverband NRW e.V.
und Nordrhein-Westfälische Ornithologengesellschaft e.V.

Text und Redaktion: Axel Hirschfeld unter Mitarbeit von Jens Brune, Arne Hegemann,
Alexander Heyd, Jürgen Hintzmann, Heinz Kowalski und Josef Tumbrinck

Gestaltung: kipconcept, Bonn

Druck: Leppelt, Bonn

Titelbild: Sperberweibchen

Druck und Erstellung dieser Broschüre wurden gefördert
durch die Stiftung Umwelt und Entwicklung in Nordrhein-Westfalen.

Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Leserinnen und Leser !

Der Flug eines Greifvogels ist ein faszinierendes, einzigartiges Naturschauspiel, das man nicht so schnell vergisst und das wir nicht missen möchten. Auch unsere Kinder und Enkel sollen sich an diesem Anblick weiter erfreuen dürfen – dafür setzen sich in Nordrhein-Westfalen viele Vogelschützer, Naturfreunde, Naturschutzorganisationen und Behörden ein. Sie unternehmen mit viel Herzblut und Finanzen alles für den Erhalt von Wanderfalke, Rotmilan & Co.

Trotzdem sind viele Greifvogelarten in ihrem Bestand bedroht – und zwar durch illegale Verfolgungen durch den Menschen. Greifvögel werden hier fälschlicherweise als „unliebsame Konkurrenten“ um Jagdbeute und als angebliche „Raubvögel“ bezeichnet, die eine Gefahr für Haus- und Nutztiere darstellten. Diese falschen Mythen werden leider bis heute vielen Greifvögeln zum Verhängnis. Sie werden immer noch viel zu oft mit Gift, Schrot oder Fallen verfolgt und getötet.

Diese illegale Verfolgung von Greifvögeln ist nicht hinzunehmen. Denn Greifvögel sind ein wichtiges Element unseres Naturhaushaltes. Sie bereichern unsere Biologische Vielfalt in Nordrhein-Westfalen. Der Gesetzgeber hat deshalb alle Greifvögel unter strengen Schutz gestellt. Wer sie abschießt, fängt oder vergiftet, muss mit strafrechtlicher Verfolgung rechnen.

Die Stabsstelle Umweltkriminalität in meinem Haus erfasst seit nunmehr sechs Jahren alle bekannt gewordenen Fälle von Greifvogelverfolgungen. Durch die Zusammenarbeit mit den zuständigen Strafverfolgungsbehörden wollen wir sicher stellen, dass alle rechtlichen Möglichkeiten zur Aufklärung dieser Naturfrevel ausgeschöpft und überführte Täter auch angemessen bestraft werden.

Polizei und Staatsanwaltschaften sind dabei auf die Hinweise von Zeugen angewiesen. Mit dieser Broschüre haben sowohl Naturfreunde als auch Ermittlungsbeamte erstmals einen Leitfaden an der Hand, der beim Erkennen derartiger Straftaten hilft und darüber hinaus auch die rechtlichen Grundlagen des Greifvogelschutzes vermittelt.

Greifvogelverfolgung ist eine Straftat, die in Nordrhein-Westfalen nicht toleriert wird. Sie wird mit allen zur Verfügung stehenden rechtsstaatlichen Mitteln bekämpft. Als zuständiger Minister rufe ich alle Naturfreunde, Jäger, Tauben- und Geflügelhalter dazu auf, sich aktiv am Greifvogelschutz zu beteiligen.

Ihr



Johannes Remmel



Greifvogelverfolgung in Deutschland

Viele Greifvogelarten sind im Bestand bedroht und stehen seit Jahren auf den Roten Listen der in Deutschland gefährdeten Tierarten. Ein Grund dafür sind die Auswirkungen illegaler Verfolgungen durch den Menschen, die das Überleben vieler Arten bei uns nachhaltig gefährden. Um die durch illegale Vergiftungsaktionen, Fang und Abschuss verursachten Verluste effektiv zu bekämpfen, ist eine konsequente Verfolgung derartiger Straftaten von entscheidender Bedeutung. Diese Broschüre richtet sich einerseits als eine Art „Erkennungshandbuch“ an Vogelschützer und Zeugen von illegalen Greifvogelverfolgungen. Andererseits soll sie auch als Leitfaden für Ermittlungsbeamte, die mit der Aufklärung derartiger Fälle beauftragt sind, dienen.

Ungeliebte Konkurrenz

Als unliebsame Konkurrenten um Jagdbeute und angebliche Gefahr für Haus- und Nutztiere, insbesondere Tauben und Geflügel, werden Greifvögel und Eulen seit Jahrhunderten von Menschen verfolgt. Als angebliche „Schädlinge“ sind sie früher zu Hunderttausenden in Totschlagfallen gefangen, geschossen oder mit Ködern vergiftet worden. Vielerorts wurden sogar Kopfpremien für tote Greifvögel und Eulen ausgesetzt, mit denen sich so mancher Jäger ein gutes Zubrot verdienen konnte. Noch bis in die 1960er Jahre war der Abschuss von Bussarden, Habichten, Weihen und Eulen weit verbreitet. So weist die offizielle Jagdstatistik allein zwischen 1935 und 1939 fast 550.000 geschossene Greifvögel und Eulen aus. In der alten Bundesrepublik werden für den Zeitraum von 1950 bis 1970 zwischen einer halben und einer Million getötete Greifvögel angegeben.



© Hermann Knüwer

Rotmilane sind als Aasfresser besonders anfällig für Giftköder. Die für NRW nachgewiesene intensive Verfolgung ist vermutlich einer der Gründe, warum sich diese Art aus großen Bereichen des Tieflandes als Brutvogel zurückgezogen hat.



Mäusebussarde ernähren sich hauptsächlich von Mäusen, Aas und Regenwürmern. Trotzdem gehören sie zu den häufigsten Opfern illegaler Verfolgungen in NRW.

Zusammenbruch der Bestände

Die intensive Bejagung führte zusammen mit der Wirkung von Umweltgiften und Störungen in den Brutgebieten zum großräumigen Zusammenbruch vieler Greifvogelbestände. Einige Arten wie z.B. Wanderfalke und Uhu waren Mitte der 50er Jahre des 20. Jahrhunderts in vielen Ländern Europas ausgerottet. Andere wie beispielsweise Habicht und Mäusebussard erlitten dramatische Bestandseinbrüche.

Auf Druck der Vogelschutzverbände wurde die Jagd auf Greifvögel in Deutschland in der zweiten Hälfte des

20. Jahrhunderts zuerst eingeschränkt und angesichts dramatisch zurückgehender Bestände 1977 schließlich bundesweit ganz verboten. Heute haben sich die Bestände einiger Arten wie z.B. Wanderfalke und Sperber dank der Einführung einer ganzjährigen Schonzeit, dem Verbot von DDT und anderen gefährlichen Pestiziden sowie wirksamer Schutzmaßnahmen in den Brutgebieten wieder erholt. Andere Arten wie z.B. Schreiadler, Wespenbussard und Rotmilan sind weiterhin akut gefährdet und stehen auf der Roten Liste der in Deutschland gefährdeten Tierarten.

Die Situation in Nordrhein-Westfalen

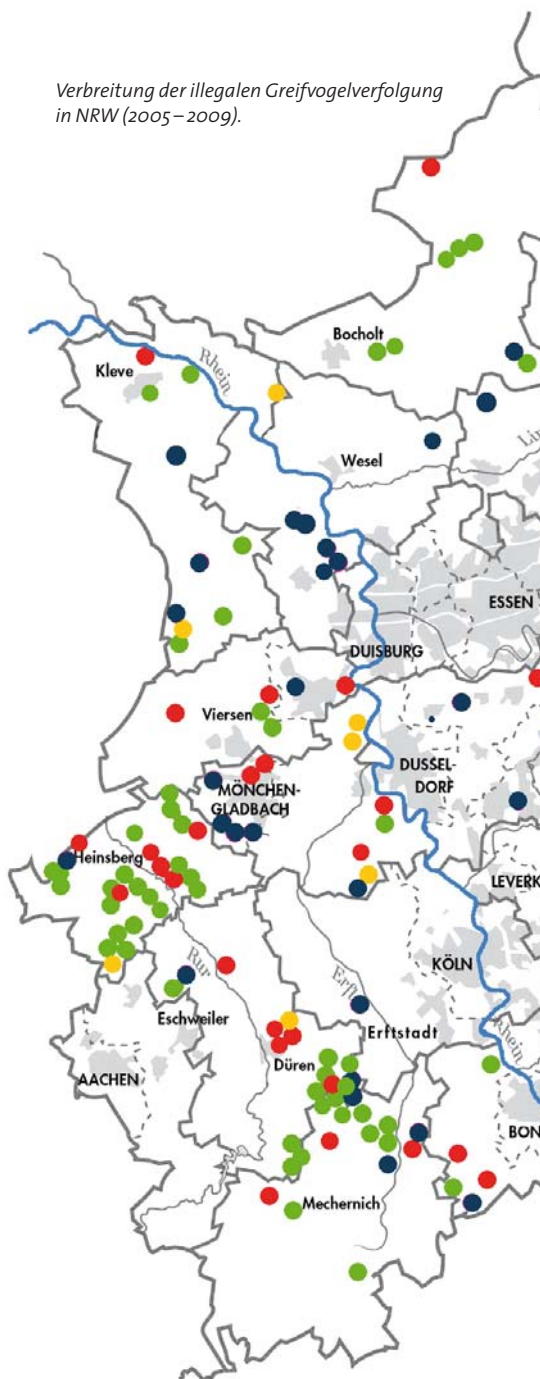
Brennpunkt Tiefland

Obwohl alle Greifvogelarten seit den 70er Jahren unter strengem Schutz stehen, werden alljährlich zahlreiche Fälle von illegaler Verfolgung bekannt. In den letzten Jahren wurde durch das nordrhein-westfälische Umweltministerium sogar eine kontinuierliche Zunahme der gemeldeten Fälle von Greifvogelverfolgung festgestellt. **So sind in den Jahren 2005 bis 2009 allein in NRW mehr als 180 Fälle dokumentiert worden.** Dabei sind mehr als 360 Greifvögel und Eulen gefangen, verletzt oder getötet worden. Betroffen waren 32 von 54 Kreisen und kreisfreien Städten in NRW, wobei mehr als drei Viertel der

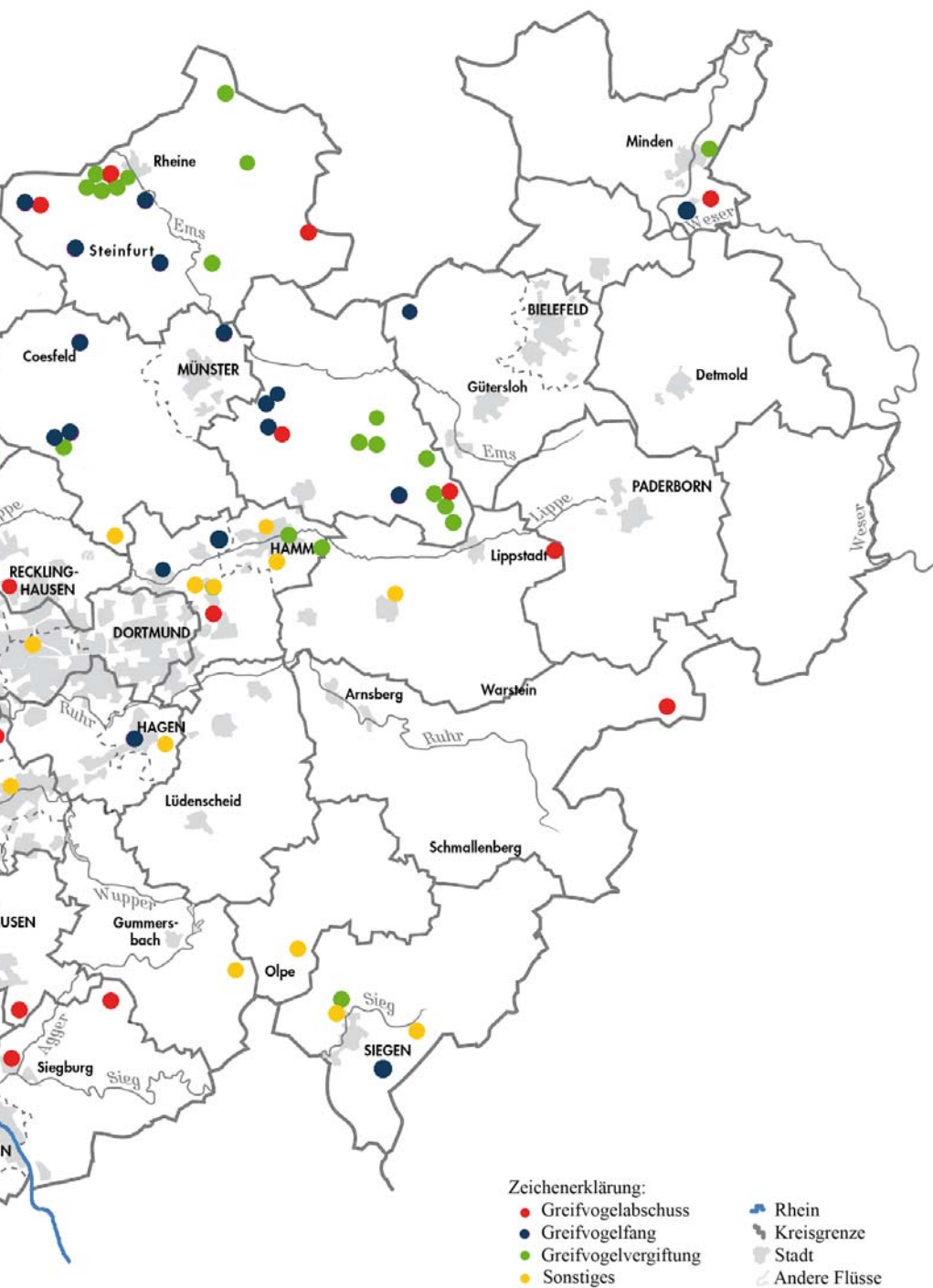


Vergifteter Rotmilan

Verbreitung der illegalen Greifvogelverfolgung in NRW (2005–2009).



© Arne Hegemann





© Hermann Krüwer

Deutschland hat eine besondere Verantwortung für den Schutz des Rotmilans: Über 60 % des gesamten Weltbestandes lebt hier.

Tatorte im weitgehend landwirtschaftlich geprägten Tiefland liegen. Da es sich hauptsächlich um Zufallsfunde handelt, ist nach kriminalistischer Erfahrung von einer hohen Dunkelziffer

unentdeckter Taten auszugehen. **Trotz strenger Schutzvorschriften ist die illegale Greifvogelverfolgung in Nordrhein-Westfalen also nach wie vor ein gravierendes Problem.**

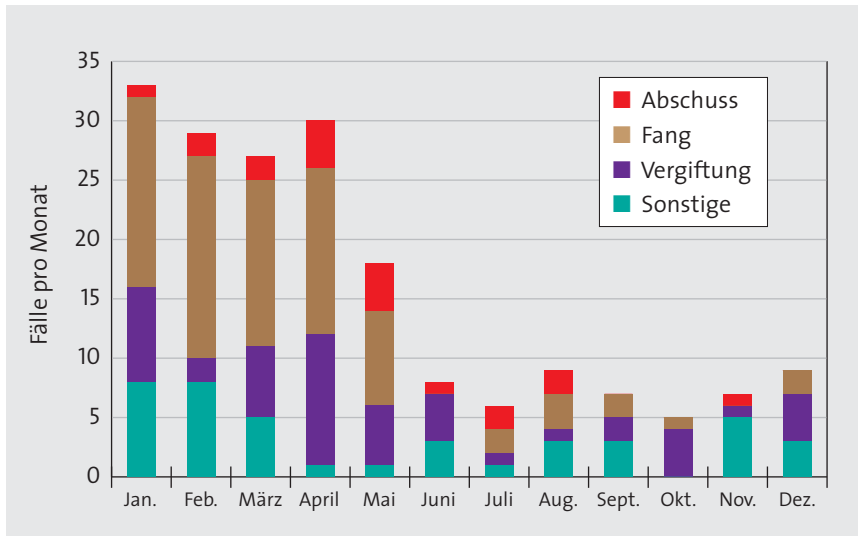
Besonders Besorgnis erregend ist, dass die meisten Verfolgungsaktionen in den Monaten März bis April begangen wurden, also zu einem Zeitpunkt, zu dem die meisten artspezifischen Winterverluste bereits aufgetreten sind und einige Arten bereits mit der Brut begonnen haben.

Welche Arten sind betroffen?

Von den in NRW in den Jahren 2005 bis 2009 festgestellten Verfolgungen

Monatssummen von Fällen illegaler Greifvogelverfolgung in NRW 2005 – 2009 (n=188)

Daten nach Hirschfeld (2010)



waren insgesamt 10 Greifvogel- und 2 Eulenarten betroffen. Unter den Opfern sind 249 Mäusebussarde, 33 Habichte, 23 Rotmilane, 7 Sperber, 6 Wanderfalken, 1 Baumfalke, 16 Turmfalken, 1 Rohrweihe, 3 Wiesenweihen, 1 Kornweihe, 9 Uhus und 2 Waldohreulen sowie 20 nicht näher bestimmte Greifvögel. Dabei handelt es sich allerdings nur um die Spitze des Eisberges, der Großteil der Taten bleibt nach Einschätzung von Experten nach wie vor unentdeckt.

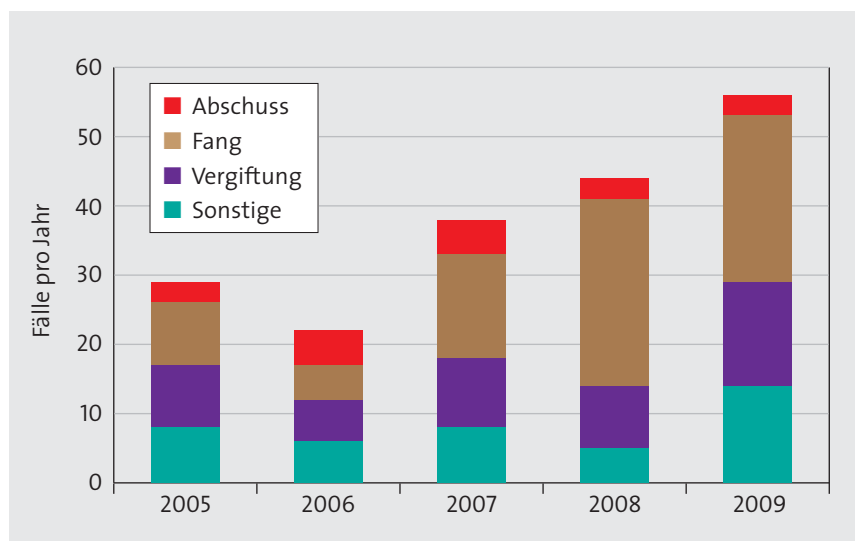
Verantwortung für den Rotmilan

Als Arten mit später Brutreife und geringer jährlicher Reproduktion sind

Greifvögel besonders von illegaler Verfolgung betroffen, da sie nicht in der Lage sind, die durch Nachstellungen verursachten Verluste kurzfristig auszugleichen. Angesichts der hohen Dunkelziffer muss deshalb von einem starken negativen Einfluss auf die Bestände betroffener Arten ausgegangen werden. Dies gilt besonders für Arten mit ohnehin geringen Beständen oder lückenhafter Verbreitung wie z.B. den Rotmilan, der als Nahrungsgeneralist besonders unter Vergiftungen zu leiden hat. Da in Deutschland mehr als die Hälfte des Weltbestandes dieser Art brüten, besteht hier eine besondere Verantwortung für den Erhalt dieses weltweit bedrohten Greifvogels.

Anzahl der pro Jahr nachgewiesenen Fälle von illegaler Greifvogelverfolgung in Nordrhein-Westfalen (2005 – 2009)

Daten nach Hirschfeld (2010)



Gesetzliche Grundlagen

Greifvögel unter dem Schutz des Gesetzes

Sämtliche in Europa vorkommenden Greifvogel- und Eulenarten unterliegen sowohl dem Schutz des Bundesnaturschutzgesetzes als auch der EU-Artenschutzverordnung. Sie dürfen nicht getötet, gefangen oder auf andere Art und Weise verfolgt werden. **Greifvögel gehören zu den streng geschützten Arten. Jede Art der Nachstellung stellt eine Straftat dar, die mit bis zu 5 Jahren Freiheitsstrafe geahndet werden kann.**



© Komitee gegen den Vogelmord

Greifvögel unterliegen aber nicht nur dem Bundesnaturschutzgesetz, sondern gleichzeitig auch dem Jagdrecht. **Alle Greifvogelarten genießen eine ganzjährige Schonzeit.** Greifvogelverfolgungen stellen somit auch einen Verstoß gegen das Bundesjagdgesetz dar. Hinzu kommen noch Belange des Tierschutzes.

Wenn illegal getötete oder gefangene Greifvögel zum Verkauf angeboten werden, gelten zudem die Besitz- und Vermarktungsverbote des Bundesnaturschutzgesetzes. **Das Verkaufen oder Kaufen von aus der Natur entnommenen Greifvögeln ist in Deutschland verboten.**

Wer zudem wegen Greifvogelverfolgung rechtskräftig verurteilt wird, dem kann von den Behörden die Jagderlaubnis entzogen werden. Landwirte, die wegen Greifvogelverfolgung verurteilt werden, müssen zusätzlich mit einer Kürzung von Prämienzahlungen im Rahmen der „Cross-Compliance“-Bestimmungen der EU rechnen.

Bei der Greifvogelverfolgung handelt es sich juristisch um ein so genanntes „Offizialdelikt“. Bei solchen Straftaten muss von Amts wegen ein Ermittlungsverfahren eingeleitet werden. Dieser Mäusebussard hat sich nach Aufnahme eines Giftköders in einen Baum gesetzt und ist dort gestorben. Der Kadaver wird von der Polizei als Beweismittel sichergestellt.

Die Gesetzestexte im Einzelnen

Das Bundesnaturschutzgesetz

Alle in Deutschland heimischen Greifvogel- und Eulenarten unterliegen dem Schutz des Bundesnaturschutzgesetzes*. Sie dürfen nicht getötet, gefangen oder auf andere Art und Weise verfolgt werden.

Alle in Deutschland heimischen Greifvögel gehören zu den **streng** geschützten Vogelarten im Sinne von § 7 Abs. 2 Nr. 13-14 BNatSchG in Verbindung mit Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97. Für wildlebende Exemplare bestehen weitreichende gesetzliche Fang-, Tötungs-, Stör-, Besitz- und Vermarktungsverbote.

Bei streng geschützten Arten stellt jede Art der Nachstellung (etwa durch das Aufstellen von Fangeinrichtungen und jede Art der Tötung durch Abschuss oder Gift) gemäß § 71 Abs. 2 in Verbindung mit § 69 Abs. 2 Nr. 1, § 44 Abs. 1 BNatSchG eine Straftat dar, die mit bis zu 5 Jahren Freiheitsstrafe geahndet werden kann.

§ 71 Abs. 2 BNatSchG: Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine in § 69 Abs. 2, Abs. 3 Nummer 21, Absatz 4 Nr. 1 oder Nummer 3 oder Absatz 5, bezeichnete vorsätzliche Handlung begeht, die sich auf ein Tier oder eine Pflanze einer streng geschützten Art bezieht.

§ 69 Abs. 2 BNatSchG: Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 44 Abs. 1 Nummer 1 einem wild lebenden Tier nachstellt, es fängt, verletzt oder tötet oder seine Entwicklungsformen aus der Natur entnimmt, beschädigt oder zerstört,
2. entgegen § 44 Absatz 1 Nummer 2 ein wild lebendes Tier erheblich stört,
3. entgegen § 44 Absatz 1 Nummer 3 eine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte aus der Natur entnimmt, beschädigt oder zerstört.

§ 44 Abs. 1 BNatSchG: Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

* BNatSchG, zuletzt geändert am 29. Juli 2009, in Kraft seit 1. März 2010



© MUNIV/Stabsstelle Umweltkriminalität

Habicht mit Ködertaube im Fangkorb: Das Aufstellen solcher Fallen ist eine Straftat und kann mit bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe geahndet werden.

Das Jagdrecht

Alle in Deutschland vorkommenden Greifvögel zählen nach BNatSchG zu den streng geschützten Arten, unterliegen nach § 2 Bundesjagdgesetz (BJagdG) aber zugleich auch dem Jagdrecht. Da sie als jagdbare Vogelarten einer ganzjährigen Schonzeit unterliegen, kommt zusätzlich die tateinheitliche Begehung einer Jagdwilderei gemäß § 292 des Strafgesetzbuches (StGB) oder Jagdfrevel gemäß § 38 BJagdG in Betracht.

§ 292 StGB: Wer unter Verletzung fremden Jagdrechts oder Jagdausübungsrechts

1. dem Wild nachstellt, es fängt, erlegt oder sich oder einem Dritten zueignet oder
2. eine Sache, die dem Jagdrecht unterliegt, sich oder einem Dritten zueignet, beschädigt oder zerstört, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Das Tierschutzgesetz

Ferner erfüllt die Tötung eines Greifvogels oder einer Eule stets gleichzeitig (tateinheitlich im Sinne des § 52 Abs. 1 StGB) den Straftatbestand des § 17 Nr. 1 Tierschutzgesetz („Tötung eines Wirbeltieres ohne vernünftigen Grund“).

§ 17 Tierschutzgesetz: Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. ein Wirbeltier ohne vernünftigen Grund tötet oder
2. einem Wirbeltier
 - a) aus Rohheit erhebliche Schmerzen oder Leiden oder
 - b) länger anhaltende oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leiden zufügt.



© Komitee gegen den Vogelmord

Polizisten stellen einen illegal aufgestellten Habichtfangkorb sicher (Kreis Wesel, Januar 2010).

Vermarktungsverbote

Werden illegal getötete oder der Natur entnommene Greifvögel zum Verkauf angeboten, z.B. als Präparat, Feder Schmuck oder als lebende Beizvögel für Falkner, gelten die Besitz- und Vermarktungsverbote des Bundesnaturschutzgesetzes:

§ 44 Abs. 2 BNatSchG: Es ist verboten,

1. Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten in Besitz oder Gewahrsam zu nehmen, in Besitz oder Gewahrsam zu haben oder zu be- oder verarbeiten (Besitzverbote),
2. Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 13 Buchstabe b und c
 - a) zu verkaufen, zu kaufen, zum Verkauf oder Kauf anzubieten, zum Verkauf vorrätig zu halten oder zu befördern, zu tauschen oder entgeltlich zum Gebrauch oder zur Nutzung zu überlassen,
 - b) zu kommerziellen Zwecken zu erwerben, zur Schau zu stellen oder auf andere Weise zu verwenden (Vermarktungsverbote).

Erkennen von Verfolgungen

In den letzten Jahren sind in Nordrhein-Westfalen eine ganze Reihe verschiedener Methoden von illegaler Verfolgung festgestellt worden. Im Folgenden sollen die verschiedenen Praktiken und ihre Merkmale vorgestellt werden. Der Schwerpunkt liegt dabei auf Hinweisen, wie Fälle von illegaler Verfolgung erkannt werden können.

Vergiftungen

Das Ausbringen von mit Gift präparierten Ködern ist eine besonders heimtückische, aber auch die mit Abstand am häufigsten nachgewiesene Greifvogel-Verfolgungsmethode in NRW. Als Lockmittel und Giftträger werden von den Tätern in der Regel Schlachtabfälle, Eier, tote Hasen, Kaninchen, Fasane,



Vergifteter Mäusebussard neben einem mit Carbofuran präparierten Feldhasenkadaver (Kreis Euskirchen, April 2008).

Hühner und besonders häufig Tauben benutzt. Der Großteil der in den letzten Jahren in Nordrhein-Westfalen entdeckten Köder wurde auf Äckern und Brachflächen sowie am Rand abgelegener Feldgehölze ausgelegt. Neben Hunderten von Greifvögeln sind dadurch auch zahlreiche Hunde und Katzen sowie in einigen Fällen Reiher, Marder und Füchse vergiftet worden.



Oft werden um Giftköder herum zusätzlich Federn ausgelegt, um damit Beutegreifer anzulocken.

Verwendete Giftstoffe: Carbofuran und Aldicarb

Der am häufigsten in Giftködern oder getöteten Greifvögeln nachgewiesene Giftstoff ist **Carbofuran**, gefolgt von dem sehr ähnlichen **Aldicarb**. Bei mehr als 80 Prozent aller in NRW untersuch-

ten Vergiftungsfälle haben die Täter eines dieser beiden Insektizide benutzt. Ein Blick über die Landesgrenzen zeigt, dass die gezielte Vergiftung von Greifvögeln mit diesen beiden Giftstoffen in nahezu allen europäischen Ländern ein großes Problem darstellt.

Wirkungsweise

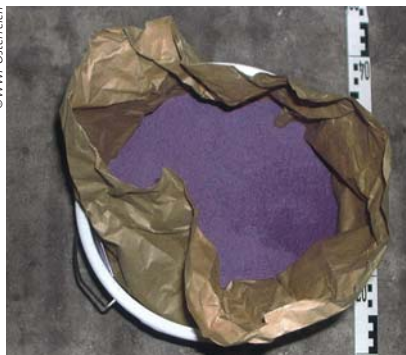
Sowohl Carbofuran als auch Aldicarb sind starke Nervengifte und gehören zur Stoffgruppe der Carbamate. Beide wurden im gewerblichen Pflanzenanbau als Insektizide eingesetzt. Der Wirkungsmechanismus beider Substanzen beruht auf einer Hemmung des Enzyms Acetylcholinesterase, was zur Anhäufung von Acetylcholin in den postsynaptischen Membranen von Vögeln führt. Vergiftete Tiere sterben an einem akuten Herz-Kreislauf-Ver-sagen.

Besitz- und Anwendungsverbote

Die Anwendung von Carbofuran ist in der Europäischen Union seit dem 13. Dezember 2008 verboten (Entscheidung der Europäischen Kommission Nr. 2007/416/EG vom 13. Juni 2007). Die Anwendung von Aldicarb ist in Deutschland bereits seit 1993 untersagt. In der EU ist die Anwendung von Aldicarb seit dem 31. 12. 2007 verboten (Entscheidung des Rates der Europäischen Union Nr. 2003/76/EG vom 18. März 2003). **Vertrieb, Verkauf und Besitz von Aldicarb und Carbofuran sind in Deutschland nach dem Chemikaliengesetz strafbar.**

Bis zu dem Verbot ist Carbofuran in Europa hauptsächlich als blauviolett Granulat unter den Handelsnamen Furadan, Pillarfan oder Yaltox vertrieben worden. Aldicarb ist u. a. unter den Handelsnamen Temik und UC 21149 auf den Markt gebracht worden.

© WWF Österreich



Achtung, Gift! Carbofuranhaltige Präparate sind in der Regel vom Hersteller blau oder rot eingefärbt worden.

© Komitee gegen den Vogelmord



Bei diesem ausgelegtem Köder (Feldhase) ist das blau gefärbte Gift-Granulat gut zu erkennen (Kreis Euskirchen, April 2008).



© Komitee gegen den Vogelmord

Mit E 605 (Parathion) vergifteter Mäusebussard. Oft geben Nahrungsreste im Schnabel oder verkrampfte Fänge erste Hinweise auf eine Vergiftung (Kreis Kleve, Februar 2010).

Parathion (E 605)

Ein weiterer, bei Vergiftungsfällen regelmäßig nachgewiesener Giftstoff ist **Parathion**, das früher häufig unter dem Handelsnamen **E605** als Insektizid eingesetzt wurde. Die Anwendung oder Abgabe von Parathion enthaltenden Pflanzenschutzmitteln sind in der EU seit Februar 2003 (Richtlinie 91/414/EWG in Verbindung mit der Entscheidung der Europäischen Kommission Nr. 2001/520/EG) nicht mehr erlaubt.

Sonstige Giftstoffe

Weitere Giftstoffe, die in Deutschland bei Greifvogelverfolgungen nachgewiesen wurden, sind **Mevinphos**, **Strychnin**, **Chlorpyrifos** und **Zinkphosphate**.

Warnfarben

Die meisten Gifte bzw. deren Präparate werden von den Herstellern mit einer roten, blauen oder blauvioletten Warn-

farbe versehen. Das Vorhandensein einer auffälligen Färbung an einem verdächtigen Köder oder an toten Vögeln ist deshalb ein starkes Anzeichen für das Vorliegen einer Vergiftung. Umgekehrt spricht allerdings das Fehlen einer Verfärbung nicht gegen das Vorliegen eines Giftverdachts.

Anhaltspunkte für Vergiftungen sind

- » der Fund mehrerer toter Greifvögel auf engem Raum,
- » das Vorhandensein verdächtiger Köder,
- » Nahrungsreste im Schnabel tot aufgefundener Greifvögel,
- » ein chemischer Geruch des Kropfinhaltes,
- » blau- oder blauviolette Verfärbungen der Schnabelschleimhaut oder von mutmaßlichen Ködern,
- » tote Greifvögel mit verkrampften Fängen.

Achtung Lebensgefahr!

Wenn Verdacht auf eine Vergiftung besteht, muss jeglicher Hautkontakt mit dem Köder oder vergifteten Tieren unbedingt vermieden werden. Je nachdem, welches Gift verwendet wurde, besteht bei Hautkontakt für Menschen höchste Lebensgefahr. Bei Verdacht auf Gift sollte umgehend die Polizei informiert werden. Nach § 163 Abs. 1 Satz 1 der Strafprozessordnung sind die Polizeibehörden bei Vorliegen eines Straf-

tatverdachtetes verpflichtet, unverzüglich alle erforderlichen Maßnahmen zur Beweissicherung zu treffen. Es sollte in jedem Falle auch darauf geachtet werden, dass das zuständige Veterinär- amt und die Stabsstelle Umweltkriminalität im Düsseldorfer Umweltministerium (siehe Seite 23) entweder von den Findern oder der Polizei hinzugezogen werden.

Da die verwendeten Gifte sehr schnell wirken, liegen vergiftete Tiere oft in der Nähe der Köder. Je nach der von den Tätern verwendeten Giftdosis können Opfer jedoch auch noch in der weiteren Umgebung gefunden werden. Es ist daher empfehlenswert, in einem Umkreis von mindestens 500 Meter um den Fundort nach weiteren Opfern zu suchen.

© Komitee gegen den Vogelmord



Mit einem Insektizid vergiftete Hühnereier und Schlachtabfälle, ausgelegt auf einem Acker in der Zülpicher Börde (Kreis Düren, Januar 2007).

© Komitee gegen den Vogelmord



Wie dieser Rotmilan haben vergiftete Greifvögel oft noch die Reste ihrer letzten Mahlzeit im Schnabel (Kreis Düren, April 2008).

Giftanalyse

Der wissenschaftliche Nachweis des von den Tätern benutzten Giftstoffes ist ein wichtiger Beweis. **Da Giftstoffe mit der Zeit (oft schon nach wenigen Tagen) zerfallen und nicht mehr nachgewiesen werden können, ist es wichtig, dass mutmaßliche Köder und Vergiftungsopfer schnellstmöglich untersucht und bis zur Analyse gekühlt aufbewahrt werden.** Die pathologische und chemische Untersuchung vergifteter Tiere und mutmaßlicher Köder erfolgt in Nordrhein-Westfalen durch die Staatlichen Veterinäruntersuchungsämter und in der Regel im Auftrag der Strafverfolgungsbehörden. Werden mutmaßlich vergiftete Tiere oder potenzielle Köder ausnahmsweise von Privatpersonen eingeliefert, wird die Untersuchung laut Erlass des Umweltministeriums vom 26. 11. 2004 aus Mitteln der Jagdabgabe bezahlt.

Fang mit Fallen

Um Greifvögel zu fangen und zu töten, wird von den Tätern eine breite Palette von Fanggeräten eingesetzt. Fast immer spielen dabei lebende Lockvögel (z. B. Tauben) oder Fleischreste als Köder eine Rolle.

Habichtfangkörbe

Besonders häufig ist das Aufstellen von sog. Habichtfangkörben. Dabei handelt es sich um ein auf zwei starke Metallbügel gespanntes Netz, unter dem sich ein Käfig mit einem lebenden Lockvogel oder einem Fleischköder befindet. Landet ein Greifvogel auf dem Käfig, klappen die beiden Bügel über dem Vogel zusammen.

In den letzten Jahren wurden in NRW dutzende Habichtfangkörbe von den Behörden sichergestellt – ein Großteil davon wurde in der Nähe von Tau-

ben- oder Geflügelhaltungen entdeckt, einige standen in der Nähe jagdlicher Einrichtungen.

Krähenmassenfallen

Eine ebenfalls weit verbreitete Fangmethode ist der Einsatz von sog. Krähenmassenfallen. Dabei handelt es sich im Prinzip um große Käfige bzw. Volieren, auf deren Dach eine Öffnung eingebaut wird, durch die Vögel hinein, aber nicht wieder hinaus gelangen können. Beködert mit Fleischresten oder lebendem Geflügel locken diese Fallen an geeigneten Standorten auch zahlreiche Greifvögel an. Da Krähenmassenfallen sehr groß und auffällig sind, werden sie in der Regel in abgelegenen Feldgehölzen, im Bereich von Gehöften und an Waldrändern aufgebaut.



© Komitee gegen den Vogelmord

Habichtfangkorb auf dem Dach eines Taubenschlages. Gegen den Besitzer wurde ein Strafverfahren eingeleitet (Kreis Wesel, Dezember 2009).



© Komitee gegen den Vogelmord

Dieser Mäusebussard wurde von einer Ködertaube in einen Habichtfangkorb gelockt (Kreis Soest, Februar 2010).



Krähenmassenfallen funktionieren im Prinzip wie Reusen. Durch eine schmale Öffnung im Dach können Vögel zwar in die Falle hinein, jedoch mit ausgebreiteten Flügeln nicht wieder hinaus gelangen.

Tellereisen

Tellereisen werden mit Hilfe eines sog. Tellers aktiviert, der zwischen zwei auseinander gehenden Bügeln eingespannt wird. Tritt ein Tier darauf, so schlagen die Bügel zusammen. Wegen ihrer tierquälerischen Wirkungsweise wurde die Verwendung von Tellereisen

bereits 1995 in der gesamten Europäischen Union durch die Verordnung (EWG) Nr. 3254/91 (Tellereisenverordnung) verboten. Gleichwohl werden sie immer noch illegal zum Fang von Greifvögeln, Mardern und Füchsen eingesetzt.



© Komitee gegen den Vogelmord

Offen aufgestelltes und mit einem Ei beködertes Abzugseisen (Kreis Borken, April 2009).



© Komitee gegen den Vogelmord

Dieser Mäusebussard ist mit dem linken Bein in ein Tellereisen geraten (Rhein-Kreis Neuss, Februar 2009).

Abschuss

Leider ist der Abschuss von Greifvögeln trotz einer ganzjährigen Schonzeit immer noch weit verbreitet. Besonders häufig wird der Beschuss mit Schrotmunition festgestellt. Bekannt geworden sind aber auch zahlreiche Fälle, in denen Greifvögel mit Luftdruckwaffen und in einigen Fällen sogar mit Einzelgeschossen getötet wurden.

Röntgenbilder liefern Beweise

Insbesondere beim Beschuss mit Schrot ist die Schussverletzung bei großen Vögeln äußerlich oft nur schwer oder gar nicht zu erkennen. Charakteristische Schäden in den Federn können jedoch einen ersten Hinweis liefern. Der einwandfreie Nachweis von Schrotpellets oder größeren Projektilen in einem



© Sylvia Urbanik

Geschossener Sperber mit Schussverletzung in der Brust (Rhein-Kreis Neuss, 2006).

Vogelkörper gelingt jedoch am besten durch die Anfertigung eines Röntgenbildes. Dieses kann in den meisten Tierarztpraxen oder vom Veterinäramt angefertigt werden.



© Sylvia Urbanik

Mit einer Schrotflinte abgeschossener Mäusebussard. Die Bleikügelchen sind über den ganzen Körper verteilt.



© Sylvia Urbanik

Geschosse von Luftdruckwaffen sind im Röntgenbild gut an ihrer pilzförmigen Form zu erkennen.

Beim Beschuss mit großkalibrigen Waffen kommt es vor, dass die Geschosse den Vogelkörper durchschlagen und keine kompletten Projektile mehr nachweisbar sind. In diesem Fall geben eine Eintritts- und eine Austrittsöffnung erste Hinweise. Oft lässt sich zusätzlich auf einem Röntgenbild der Bleiabrieb der Kugeln im Bereich des Schusskanals nachweisen.

Abgeschossen: Dieses ausgewachsene Kornweihen-Männchen wurde von Unbekannten mit einer Schrotflinte getötet (Kreis Heinsberg, Februar 2008).

© Komitee gegen den Vogelmord



Fällen von Nestbäumen

Eine ebenfalls immer wieder festgestellte Methode ist das Fällen von Greifvogelnistbäumen während der Brutzeit. Betroffen sind vor allem besetzte Habichtnester, die im Mai oder Juni samt den darin enthaltenen Eiern oder Jungvögeln zerstört werden. Darüber hinaus kommt es vor, dass brütende Greifvögel vorsätzlich gestört werden, um einen Bruterfolg zu verhindern. Dies geschieht unter anderem dadurch, dass die Horstbäume regel-

mäßig „abgeklopft“ werden um den brütenden Vogel vom Horst zu vertreiben. Sinn und Zweck dieses Vorgehensweise ist es, das Gelege erkalten zu lassen.

Die Nester von Greifvögeln sind durch das Bundesnaturschutzgesetz ganzjährig geschützt. Eine Fällung von Greifvogelnistbäumen ist deshalb auch außerhalb der Brutzeit nur mit einer Ausnahmegenehmigung möglich.

Sonstige Methoden

Dazu kommen immer wieder Fälle, bei denen junge Greifvögel gezielt aus den Nestern genommen werden, um sie lebend auf dem Schwarzmarkt zu

verkaufen. Oft zeugen Kletterspuren am Stamm der Bäume vom illegalen Ausnehmen der Nester.

Hinweise für Zeugen und Ermittlungsbeamte

Was ist zu tun?

Die Feststellung von Greifvogelverfolgung in der freien Landschaft führt alleine leider nur selten zur Ermittlung des Täters. Um zu gewährleisten, dass alle rechtlichen Mittel zur Aufklärung ausgeschöpft werden können, sollten folgende Hinweise unbedingt beachtet werden:

- » Die Auffindesituation sollte nach Möglichkeit nicht verändert werden.
- » Auch wenn die Beweislage eindeutig ist oder nur ein Verdacht besteht sollte auf jeden Fall alles umfassend fotografisch oder mit einer Videokamera dokumentiert werden (Fotos aus verschiedenen Perspektiven). Fallen, Köder oder Tiere sollten dabei möglichst nicht berührt werden.
- » Danach sollte so schnell wie möglich die zuständige Polizeidienststelle informiert und um Entsendung eines Streifenwagens gebeten werden (z.B. über die Notrufnummer 110).
- » Melden Sie Ihre Beobachtungen auf jeden Fall zuerst der Polizei. Die Naturschutz- und Jagdbehörden der Kreisverwaltungen sind nicht für die Aufklärung von Straftaten zuständig, können die Ermittlungen aber unter Umständen unterstützen.
- » Erklären Sie kurz und sachlich, was vorgefallen ist. Beschreiben Sie die genaue Lage des Tatortes und machen Sie möglichst einen Treffpunkt mit der Polizei in der Nähe aus.
- » Falls Sie das Gefühl haben, dass die ermittelnden Beamten zum ersten Mal mit Greifvogelverfolgung zu tun haben, oder dass keine Bereit-



© Komitee gegen den Vogelmord

Bei Verdacht auf Vergiftung sind tote Vögel und verdächtige Köder wichtige Beweismittel.



Achtung! Die in Giftködern nachgewiesenen Giftstoffe sind meist auch für Menschen hochgefährlich. Bei Kontakt mit vergifteten Tieren und Ködern sollten deshalb immer Handschuhe verwendet werden.

schaft besteht, zum Auffindeort zu kommen, weisen Sie darauf hin, dass es sich bei der Verfolgung von Greifvögeln und Eulen um eine Straftat handelt, die von Amts wegen verfolgt werden muss. Die Strafprozessordnung (§ 163) verpflichtet die Polizei zu unverzüglichen Maßnahmen.

- » Gibt es möglicherweise weitere Zeugen, die im Zusammenhang mit der von Ihnen festgestellten Tat Angaben machen können? Falls ja, weisen Sie die Polizei darauf hin.
- » Fangeinrichtungen, Köder sowie tote oder verletzte Tiere sind für den

Nachweis der Straftat wichtige Beweismittel, die daher auf jeden Fall von den Behörden sicherzustellen sind und untersucht werden sollten.

- » Verletzte Greifvögel sollten umgehend tierärztlich versorgt und artgerecht untergebracht werden. Eine Liste geeigneter Pflegestationen in NRW finden Sie auf Seite 30.
- » Notieren Sie sich den Namen des Polizeibeamten, der Dienststelle und die Tagebuchnummer.
- » Bei allen Fällen sollte zusätzlich auch umgehend telefonisch die Stabsstelle Umweltkriminalität in Düsseldorf (Tel. 02 11 / 45 66-473 oder -407) ein-

geschaltet und – am besten unter Angabe des Aktenzeichens bzw. der Tagebuchnummer der Polizei – über den Vorgang informiert werden.

- » Falls Sie nur einen vagen Verdacht haben und sich nicht sicher sind, ob eine Straftat vorliegt, stehen Ihnen die Experten des Komitees gegen den Vogelmord und des NABU oder der Stabsstelle mit Rat und Tat zur Seite (siehe Seite 30).
- » Bei Verdacht auf Vergiftungen sollten verdächtige Köder oder tote Vögel möglichst schnell dem zuständigen Veterinäruntersuchungsamt überstellt werden. Bis dahin sollten sie kühl oder am besten tiefgefroren gelagert werden. Je früher Proben untersucht werden, desto größer ist die Chance, dass das von den Tätern verwendete Gift noch zweifelsfrei nachgewiesen werden kann.
- » Achtung! Oft wird behauptet, tote Greifvögel dürften nur mit Erlaubnis

des Jagdpächters aus dessen Revier entfernt werden. Dies ist bei Vorliegen eines Verdachts auf Greifvogelverfolgung nicht der Fall. Die Sicherung der Tiere als mögliches Beweismittel in einem Strafverfahren ist ein höheres Rechtsgut als das jagdliche Aneignungsrecht.

Auf frischer Tat erwischt

Bei Lebendfallen wie z. B. Habichtfangkörben oder Krähenmassenfällen besteht die Chance, den Fänger durch längere Beobachtung des Tatortes auf frischer Tat zu stellen. So können Beobachtungen oder Fotos von Personen beim Aktivieren, Transportieren, Aufstellen und Beködern von Fallen, dem Versorgen von evtl. vorhandenen Lockvögeln oder dem Entnehmen gefangener Tiere wesentlich dazu beitragen, dass es später auch zu einer Anklage bzw. zu einem Gerichtsurteil kommt. Mitarbeitern des Bonner Komitees gegen den Vogelmord ist es bereits in mehreren Fällen gelungen, Fallensteller auf frischer Tat zu überwischen und so genügend Beweise für eine Verurteilung zu sammeln. Falls Sie aktive Habichtfangkörbe oder Fallen mit lebenden Lockvögeln finden, informieren Sie bitte umgehend das Komitee oder den NABU.



© Komitee gegen den Vogelmord

Abtransport eines illegal aufgestellten Habichtfangkorbes durch die Polizei (Rhein-Kreis Neuss, 2006).

Greifvogelverfolgung ist eine Straftat

Ministererlass zur Rechtslage

Auf Initiative der Nordrhein-Westfälischen Ornithologengesellschaft (NWO) hat die nordrhein-westfälische Landesregierung die für den Vollzug des Jagd- und Artenschutzrechtes zuständigen Behörden und Polizeidienststellen bereits im November 2004 per Erlass auf die Rechtslage, die behördliche Zuständigkeit und die Verfahrensabwicklung bei Fällen von Greifvogelverfolgung aufmerksam gemacht. Dabei wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich beim Töten oder Fangen streng geschützter Arten um Straftaten – und nicht um Ordnungswidrigkeiten – handelt.

Stabsstelle Umweltkriminalität

Um die Polizei bei ihrer Arbeit zu unterstützen, kümmert sich seit 2005 auch die im Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (MUNLV-NRW) ansässige Stabsstelle um alle Fälle von Umweltkriminalität, speziell auch um alle Fälle von Greifvogelverfolgung. Im Mittelpunkt steht dabei die Unterstützung der Ermittlungsbehörden bei der Bewertung und Aufklärung von Umweltstraftaten. Darüber hinaus versteht sich die Einrichtung auch als Schnittstelle zwischen Naturschützern und Strafverfolgungsbehörden.

Ministerium für
Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft
und Verbraucherschutz
Stabsstelle Umweltkriminalität
Schwannstraße 3
40476 Düsseldorf
Tel. 02 11 / 45 66-473 oder -407
stabuk@munlv.nrw.de



© Hermann Krüwer

Habichte gehören zu den in Deutschland streng geschützten Vogelarten. Wer sie tötet oder fängt, muss mit strafrechtlicher Verfolgung rechnen.

Wer stellt Greifvögeln nach?

Die „üblichen Verdächtigen“

Niemand riskiert strafrechtliche Verfolgung ohne Grund und kaum jemand stellt einem Greifvogel einfach nur zum Zeitvertreib nach. In Nordrhein-Westfalen sind es fast immer dieselben beiden Interessengruppen, die im Zusammenhang mit illegaler Greifvogelverfolgung eine Rolle spielen. Auf der einen Seite handelt es sich dabei um Jäger, die in Greifvögeln unliebsame Konkurrenten um das so genannte Niederwild (Fasane und Feldhasen) sehen.

Auf der anderen Seite treten immer wieder Tauben- und Geflügelhalter als Täter in Erscheinung.

Natürlich vergiftet nicht jeder Jäger Greifvögel und sicherlich stellt nicht jeder Taubenzüchter Habichtfangkörbe auf. Aber umgekehrt stimmt es eben auch: In allen Fällen von Greifvogelverfolgung in NRW, bei denen bisher ein Täter verurteilt wurde oder in Verdacht geraten ist, handelte es sich entweder um Tauben- bzw. Geflügelhalter oder um Jagdscheininhaber.



Vergiftungen im Frühjahr treffen vor allem Brutvögel wie diesen Rotmilan (Landkreis Harburg, März 2010).

Greifvogelverfolgung vor Gericht

Beispiele für Urteile

- » Wegen der Vergiftung von drei Bussarden und eines Rotmilans sowie des Abschusses eines weiteren Greifvogels wurde gegen einen Taubenzüchter aus Minden ein Strafbefehl in Höhe von 2.700 EURO (90 Tagessätze à 30 Euro) verhängt.
AG Minden, Geschäftsnummer 5 Cs 16 Js 187/08-625/08, rechtskräftig
- » Weil er mit einer Nordischen Krähenmassenfalle Greifvögeln und Krähen nachgestellt hat, ist ein Jäger aus dem Münsterland am 12. März 2009 zu einer Geldstrafe von 3.000 Euro (60 Tagessätze à 50 Euro) verurteilt worden.
AG Münster, Geschäftsnummer 13 Ds 540 Js 1613/08 – 177/08, noch nicht rechtskräftig
- » Wegen Tierquälerei und Verstoß gegen das Bundesnaturschutzgesetz wurde ein Jagdpächter aus dem Kreis Düren am 3. September 2009 zu einer Geldstrafe von 2.400 Euro (80 Tagessätze à 30 Euro) verurteilt. Nach Auffassung des Gerichtes hat der Mann in einem Fall einen Bussard nachweislich vergiftet sowie Greifvögeln mit einem Habichtfangkorb nachgestellt.
LG Aachen, Geschäftsnummer, 43 Ls 603 Js 112/07 – 207/08, rechtskräftig
- » Wegen des Aufstellens einer selbst gebastelten Greifvogelfalle wurde gegen einen Hühnerzüchter ein Strafbefehl in Höhe von 600 Euro (60 Tagessätze à 10 Euro) verhängt.
AG Siegen, Geschäftsnummer 420 Cs 26 Js 196/09 – 586/09, rechtskräftig

Natürliche Regulation

„Überpopulationen“ gibt es nicht

Immer wieder wird von Taubenzüchtern und Jagdfunktionären eine „Regulierung“ der Greifvögel gefordert. Dabei wird immer wieder von angeblich „explodierenden Greifvogelbeständen“ berichtet. Solche pauschalen Behauptungen sind jedoch nicht richtig und entbehren jeder wissenschaftlicher Grundlage. Weder sind die bei uns heimischen Greifvogelbestände langfristig gesichert noch kann von einer grenzenlosen Bestandszunahme die Rede sein. „Überpopulationen“ gibt es

nicht und kann es in funktionierenden Ökosystemen auch nicht geben. Die Bestände von Habicht, Mäusebussard und allen anderen (Greifvogel-)Arten passen sich der ökologischen Kapazität der Landschaft an, in der sie mit anderen Arten leben. Die Verfügbarkeit von Nahrung stellt dabei den wesentlichen bestandsbegrenzenden Faktor dar.

Die Räuber-Beute-Beziehung

Aber auch das Nistplatzangebot, Witterungsbedingungen sowie inner- und zwischenartliche Konkurrenz haben einen Einfluss auf die Bestandsgröße. Im komplexen Räuber-Beute-Beziehungsgeflecht hat sich im Laufe der Evolution ein dynamisches Gleichgewicht entwickelt, in dem weder die Nahrungsspezialisten unter den Greifvögeln noch die Generalisten eine Gefährdung für den Bestand anderer Tiere darstellen. Auch zahlreiche Kleinvogelarten ernähren sich von anderen Tieren (vornehmlich Insekten) und kaum jemand käme auf die Idee, ihnen deshalb nachzustellen.



© Wildlife/H. Vollmer

Baumfalken sind Zugvögel und verbringen den Winter im tropischen Afrika. Der Bestand in Nordrhein-Westfalen wird auf 300 bis 400 Brutpaare geschätzt.



Obwohl der Habicht ein breites Beutespektrum abdeckt, nutzt auch er als Nahrungsopportunist bevorzugt leicht zu schlagende, häufige Beutetiere wie etwa wildlebende Tauben. Auch wenn gelegentlich Fasane oder Brieftauben von ihm erbeutet werden, rechtfertigt das nicht, ihm nachzustellen.

Nahrungsangebot als limitierender Faktor

Gelegentlich sind auf Ackerflächen größere Mäusebussardansammlungen zu beobachten. Sie kommen jedoch aus einem größeren Umkreis und nutzen das sich bietende günstige Nahrungsangebot in Form von beispielsweise hochgeflügten Mäusen und Regenwürmern. Auch auf dem Zug sammeln sich gelegentlich Greifvögel, z.B. Wespenbussarde und Rotmilane, in Schwärmen und nutzen gemeinsam

die Thermik. Mäusebussarde, Wiesen- und Rohrweihen, die sich vorwiegend von Mäusen ernähren oder andere Spezialisten wie der Wespenbussard, deren Nahrung vorwiegend aus Wespen- und Bienenbrut besteht, reagieren zur Brutzeit ebenso auf das jeweilige Beuteangebot. In Jahren mit reichlich Nahrung ziehen sie mehr Jungvögel auf, in nahrungsarmen Zeiten weniger. In Jahren mit schlechtem Nahrungsangebot brüten viele Arten erst gar nicht.



Habicht

© Tomi Muukkonen



Seeadler

© Hermann Krüwer

Greifvögel in Deutschland

Habicht (*Accipiter gentilis*)

Kennzeichen des Habichts sind sein langer, gebänderter Schwanz und seine kurzen, abgerundeten Flügel. Mitteleuropäische Habichte sind Standvögel, die sich hauptsächlich von Vögeln ernähren und deshalb bei Geflügelhaltern und Niederwildjägern besonders unbeliebt sind. Durch jahrzehntelange Verfolgung hat der Habichtbestand in vielen Teilen Deutschlands stark abgenommen.

Mäusebussard (*Buteo buteo*)

Ein mittelgroßer, kompakter Greifvogel, dessen variable Gefiederfärbung von dunkelbraun bis nahezu weiß reicht. Mäusebussarde sind bei uns das ganze Jahr über zu beobachten und zeichnen sich durch ihren charakteristischen Bussardruf („Hiäh“) aus. Obwohl sich Mäusebussarde hauptsächlich von Mäusen, Regenwürmern und Aas ernähren, gehören sie zu den häufigsten Opfern illegaler Verfolgungen.

Seeadler (*Haliaeetus albicilla*)

Mit mehr als 2 Meter Spannweite und bis zu 6 Kilo Gewicht sind kreisende Seeadler eine imposante Erscheinung. Lebensraumverlust und menschliche Verfolgung haben dazu geführt, dass der Seeadler große Teile seines ursprünglichen Brutareals in Europa verloren hat. In Deutschland haben sich die Bestände dieser Art dank zahlreicher Schutzmaßnahmen wieder erholt. In NRW brüten Seeadler nicht, aber am Niederrhein gehören sie zu den Wintergästen.

Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)

Eine elegante Fliegerin, die ihre Jungen in einem Bodennest in Röhrichtbeständen oder Getreidefeldern großzieht. Auf dem Speisezettel der Rohrweihe stehen vor allem Kleinsäuger und Vögel, die im niedrigen gleitenden Suchflug erbeutet werden. Als Zugvögel verbringen Rohrweihen den Winter in Afrika und Südeuropa und kehren im Frühling in ihre Brutgebiete zurück.



Mäusebussard

© Hermann Krüwer



Rohrweihe

© Hermann Krüwer



Rotmilan

Rotmilan (*Milvus milvus*)

Rotmilane werden wegen ihres rost-roten, tief gegabelten Schwanzes auch „Gabelweißen“ genannt und bevorzugen zum Brüten naturnahe Laubwälder. In Deutschland brüten mehr als 50 % des Weltbestandes dieser Art. Deutschland trägt daher für den Schutz dieser Art eine besondere Verantwortung. Die Bestände dieses Zugvogels sind in den letzten Jahrzehnten vielerorts stark zurückgegangen. Als Aasfresser sind Rotmilane besonders anfällig für Vergiftungen.

Sperber (*Accipiter nisus*)

Der Sperber sieht dem Habicht sehr ähnlich, ist jedoch deutlich kleiner. Wie beim Habicht besteht zwischen den Geschlechtern ein deutlicher Größenunterschied zugunsten der Weibchen. Als spezialisierte Kleinvogeljäger leben Sperber zur Brutzeit hauptsächlich in reich strukturierten und kleinvogelreichen Lebensräumen, wo sie ihr Nest am liebsten in jüngeren Baumbeständen errichten.



Sperber



Turmfalke

Turmfalke (*Falco tinnunculus*)

Typische Kennzeichen des Turmfalken sind seine langen, spitzen Flügel und der charakteristische Rüttelflug. Mäuse bilden den Hauptbestandteil der Nahrung, darüber hinaus werden auch Insekten und Kleinvögel nicht verschmäht. Den Nachwuchs ziehen Turmfalken entweder in alten Krähen- und Elsternestern oder an Gebäuden auf. Durch seine Gewohnheit, auf Kirchtürmen zu brüten, gehört er zu unseren bekanntesten Greifvögeln.

Wanderfalke (*Falco peregrinus*)

Ein großer Falke, der das ganze Jahr über bei uns zu beobachten ist und an Felswänden und Industriekomplexen brütet. Wichtige Erkennungsmerkmale sind die dunkle Oberseite des Kopfes und der schwarze Backenstreif. Durch Umweltgifte und illegale Nachstellungen stand die Art in Deutschland in den 1960er Jahren kurz vor dem Aussterben. Dank intensiver Schutzbemühungen und dem Verbot von DDT brüten heute wieder rund 120 Wanderfalkenpaare in NRW.



Wanderfalke

Wichtige Adressen und Telefonnummern

Stabsstelle Umweltkriminalität

Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Stabsstelle Umweltkriminalität

Schwannstraße 3, 40476 Düsseldorf

Telefon 02 11 / 45 66-473 oder -407, stabuk@munlv.nrw.de

Verbände

Komitee gegen den Vogelmord e.V.

Arbeitsgruppe Greifvogelschutz

An der Ziegelei 8, 53127 Bonn

Telefon 02 28 / 66 55 21, axel.hirschfeld@komitee.de

NABU Landesverband NRW

Landesgeschäftsstelle

Merowingerstraße 88, 40225 Düsseldorf-Bilk

Telefon 02 11 / 15 92 51-10, info@NABU-NRW.de

Nordrhein-Westfälische Ornithologengesellschaft (NWO)

Asternstraße 16, 41836 Hückelhoven-Brachelen

nottmeyer-linden@nw-ornithologen.de und Jens_Brune@gmx.de

Staatliche Veterinäruntersuchungsämter in NRW

Chemisches und Veterinäruntersuchungsamt Rhein-Ruhr-Wupper

Deutscher Ring 100, 47798 Krefeld

Telefon 0 21 51 / 8 49-0, poststelle@cvua-rrw.de

Staatliches Veterinäruntersuchungsamt Arnsberg

Zur Taubeneiche 10 – 12, 59821 Arnsberg

Telefon 0 29 31 / 8 09-0, poststelle@svua-arnsberg.nrw.de

Chemisches und Veterinäruntersuchungsamt Münsterland-Emscher-Lippe

Joseph-König-Straße 40, 48147 Münster

Telefon 02 51 / 98 21-0, poststelle@cvua-mel.de

Erste Hilfe für Greifvögel

Pflegestationen

Verletzte Greifvögel benötigen umgehend professionelle tierärztliche Versorgung und müssen artgerecht untergebracht werden. Da es sich bei abgeschossenen, vergifteten oder mit Fallen verletzten Vögeln dem Gesetz nach um Beweismittel handelt, sollten diese Tie-

re möglichst in einer zuverlässigen, amtlich registrierten und ausreichend großen Pflegestation untergebracht werden. Damit wird auch gewährleistet, dass die Verpflichtung zur Bestandsmeldung nach § 7 BArtSchV erfüllt wird.

Liste von geeigneten Greifvogel-Pflegestationen in NRW und Umgebung:

Regierungsbezirk Münster

Ausgewöhnungsstation für Greifvögel und Eulen im Kreis Steinfurt

Marienthaler Straße 19, 48565 Steinfurt-Borghorst

Telefon 0 25 52 / 44 33 oder 0 25 52 / 37 98

Ausgewöhnungsstation für Greifvögel und Eulen im Kreis Soest

Teichstraße 19, 59505 Bad Sassendorf – Lohne

Telefon 0 29 21 / 5 28 30 (AG Biologischer Umweltschutz)

Regierungsbezirk Düsseldorf

Schneckenhaus Grevenbroich e.V.

Im Bend 10, 41515 Grevenbroich

Telefon 0 21 81 / 6 08-424 (Norbert Wolf)

Greifvogelhilfe Mönchengladbach

Hehnerholt 105, 41069 Mönchengladbach

Telefon 01 62 / 6 48 57 85 oder 0 21 61 / 59 00 40 (Sylvia Urbaniak)

Ausgewöhnungsstation für Greifvögel und Eulen

Bocholter Straße 6, 46487 Wesel

Telefon 02 81 / 6 10 31 oder 02 81 / 6 18 86 (Schillkaserne, Herr Peschen)

Ausgewöhnungsstation für Greifvögel und Eulen

Oberbergische Straße 70 a, 42285 Wuppertal

Telefon 02 02 / 8 44 02 (Herr von der Weppen)

Regierungsbezirk Köln

Greifvogelpflegestation Rösrath

Gustav-Freytag-Straße 4a, 51503 Rösrath
Telefon 01 73 / 8 55 27 64 (Dr. Dirk Sindhu)

Wildvogel-Pflegestation Kirchwald

Auf Silchenrath 2, 56729 Kirchwald
Telefon 0 26 51 / 39 71 (Helga Steffens)

Regierungsbezirk Arnsberg

NABU-Vogelpflegestation

Hallerey 39, 44149 Dortmund
Telefon 02 31 / 1 77 61 56 oder 02 31 / 46 87 80

Vogelpflegestation Paasmühle

Paasstraße 107, 45527 Hattingen
Telefon 0 23 24 / 7 28 49 (Thorsten Kestner)

Ausgewöhnungsstation für Greifvögel und Eulen

Essenthoer Mühle, 34431 Marsberg-Essentho
Telefon 0 29 92 / 86 84 (Wilfried Limpinsel)



© Komitee gegen den Vogelmord

Waldohreule in einer Wildvogelpflegestation. Die Pflege verletzter Greifvögel und Eulen ist sehr aufwendig und erfordert eine Menge Spezialwissen. Verletzt aufgefundene Tiere sollten deshalb umgehend in eine professionelle Pflegestation gebracht werden.

Literaturauswahl

Aichner, D. (2005): Mit Gift und Schrot gegen Greifvögel. Avifaunistik Bayern 3: 97–106.

Brune, J. & Hegemann, A. (2010): Verluste beim Rotmilan *Milvus milvus* durch illegale menschliche Eingriffe in den Landkreisen Unna und Soest (Nordrhein-Westfalen) 1991–2007, mit Hinweisen zur Feststellung wahrscheinlicher Verlustursachen. – Inform. d. Naturschutz Niedersachs. 29: 192–198.

Hegemann, A. (2004): Illegale Greifvogelverfolgungen im Kreis Soest von 1992 bis 2003 – eine Auswertung mit Hinweisen zur Erkennung von Greifvogelverfolgungen. Charadrius 40: 13–27.

Hegemann, A. & Knüwer, H. (2005): Illegale Greifvogelverfolgung – Ausmaße und Gegenmaßnahmen am Beispiel von NRW. Ber. Vogelschutz 42: 87–93.

Hirschfeld, A. (2007): Illegale Verfolgung geschützter Vogelarten in der Niederrheinischen Bucht – ein Kavaliersdelikt? Charadrius 43: 22–34.

Hirschfeld, A. (2010): Illegale Greifvogelverfolgung in Nordrhein-Westfalen in den Jahren 2005 bis 2009. Charadrius 46: 89–101.

Kostrzewa, A. & Speer, G. (2001): Greifvögel in Deutschland. Aula-Verlag. Wiesbaden.

Mebis, T. & Schmidt, D. (2006): Die Greifvögel Europas, Nordafrikas und Vorderasiens. Franckh-Kosmos. Stuttgart.

Lippert, J., Langgemach, T. & Sömmer, P. (2000): Illegale Verfolgung von Greifvögeln und Eulen in Brandenburg und Berlin – Situationsbericht. Populationsökologie Greifvogel und Eulenarten 4: 435–466.

Rust, R. & Mischler, T. (2001): Auswirkungen legaler und illegaler Verfolgung auf Habichtspopulationen in Südbayern. Ornithol. Anzeiger 40: 113–143.



www.komitee.de

www.nabu-nrw.de

www.nw-ornithologen.de